Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Furth im Wald folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Furth im Wald vom 29. September 2006

§ 1

In die Satzung wird folgender § 4a eingefügt:

Ausnahmen

Die Stadt Furth im Wald kann auf mündlichen oder schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen. Bei den Anträgen ist eine erwachsene Person als verantwortlicher Veranstalter anzugeben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den 24. September 2009

Stadt Furth im Wald

Müller Erster Bürgermeister